

SATZUNG



Stadtjugendausschuss e.V.
Karlsruhe

gemäß Beschluss der Vollversammlung am 24.11.2016
zuletzt geändert auf der Vollversammlung am 11.10.2018

PRÄAMBEL

Junge Menschen sind aufgerufen, in verantwortungsbewusstem Handeln ihren Beitrag zur Fortentwicklung der Demokratie in unserem Lande, in Europa und weltweit in Frieden, Freiheit, Gleichheit, Gerechtigkeit und im Sinne internationaler Solidarität zu leisten.

Der Stadtjugendausschuss e. V., der sich ausdrücklich zum Grundgesetz bekennt, versteht seine Arbeit als Interessenvertreter seiner Mitgliedsverbände. Es ist auch seine Pflicht, Interessen nicht organisierter junger Menschen in die politische Diskussion einzubringen und ihnen Gehör zu verschaffen.

Er tritt für die Gleichstellung von Frauen und Männern in allen Bereichen der Gesellschaft ein. Er bekennt sich zur multikulturellen Gesellschaft.

Der Stadtjugendausschuss e. V. erhebt sowohl Anspruch, kritisch zu allen die Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft betreffenden Fragen, die für junge Menschen von Bedeutung sind, Stellung zu nehmen, als auch Anspruch auf Gehör und verantwortliche Mitsprache in den kommunalen Entscheidungsgremien.

In Zeiten komplexer gesellschaftlicher Wandlungsprozesse vermittelt der Stadtjugendausschuss e. V. jungen Menschen Werte und gibt Orientierung.

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

- 1) Der Verein „Stadtjugendausschuss e. V.“ (stja) ist ein auf freiwilliger Grundlage, unabhängig ihrer Nationalität gebildeter Zusammenschluss der Karlsruher Verbände, Gruppen, Organisationen und Gemeinschaften für Kinder und Jugendliche in Karlsruhe. Im Folgenden werden diese mit Kinder- und Jugendorganisationen bezeichnet.
- 2) Der stja vertritt in gegenseitiger Anerkennung und Achtung der Eigenständigkeit aller Mitglieder sowie bei Wahrung der parteipolitischen und konfessionellen Neutralität die Interessen der Karlsruher Kinder und Jugendlichen und nimmt die Aufgaben, für die eine gemeinsame Grundlage vorhanden ist, wahr.
- 3) Der Sitz des stja ist Karlsruhe.
- 4) Der stja ist seit 03.07.1952 in das Vereinsregister eingetragen und wird mit der Registernummer VR 100155 beim Amtsgericht Mannheim geführt.
- 5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 6) Der stja ist als „1^{er} association étrangère“ mit der Bezeichnung „Comité de la Jeunesse de la ville de Karlsruhe (Comité du StJA) siège social – Baerenthal (Moselle)“ durch „arrêté du Ministre de l'Intérieur“ in Frankreich anerkannt und seit 27.12.1983 beim Tribunal d'Instance Sarreguemines unter Nr. V/47/436 ins Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Zweck des Vereins ist
 - a. die Förderung der Jugendhilfe,
 - b. die Förderung von Kunst und Kultur,
 - c. die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens,
 - d. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung,
 - e. die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtung und Anstalten.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Bei Auflösung oder Aufhebung des stja oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des stja an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft im Einzugsbereich der Stadt Karlsruhe zwecks ausschließlicher Verwendung für die Förderung der Jugendhilfe. Vorrangig soll das Vermögen an freie, gemeinnützige Träger der Jugendhilfe fallen. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

5) Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Vollversammlung kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.

§ 3 Verwirklichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Die eigenverantwortliche Tätigkeit der Kinder- und Jugendorganisationen fördern.
- Die jugendpolitischen Interessen vertreten:
 - der im stja zusammengeschlossenen Mitglieder
 - von Initiativen und anderen Organisationsformen von Kindern und Jugendlichen.
- Die ehrenamtlichen Tätigkeiten in Kinder- und Jugendorganisationen fördern und unterstützen, insbesondere durch erzieherische und bildende Maßnahmen für Kinder und Jugendliche sowie für Leitende von Jugendgruppen.
- Die Mitglieder bei der kulturellen Sensibilisierung und Aktivierung von Kindern und Jugendlichen unterstützen.
- Mit überörtlichen Zusammenschlüssen, Jugendringen und anderen Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit zusammenarbeiten.
- Die Bereitschaft und das gegenseitige Verständnis zur Zusammenarbeit unter Kindern und Jugendlichen fördern und durch Erfahrungsaustausch an der Lösung von altersspezifischen Problemen mitwirken.

- Gemeinsame, den Kindern und Jugendlichen entsprechende Aktionen, Veranstaltungen und Projekte anregen, planen, fördern und selbst durchführen.
- Maßnahmen der außerschulischen Bildung durchführen und fördern.
- Internationale Begegnungen und Zusammenarbeit pflegen und fördern.
- Die Mitgestaltung und Mitbestimmung hinsichtlich der Durchsetzung der Interessen von jungen Frauen und Männern fördern, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und sozialem Engagement anregen.
- Die Mitsprache und Mitentscheidungsmöglichkeiten im Gemeinderat und sonstigen Entscheidungsgremien in Fragen, die Kinder und Jugendliche betreffen, anstreben.
- Die Interessen Karlsruher Kinder und Jugendlicher und ihrer Gemeinschaften erkunden und diese in der Öffentlichkeit, gegenüber dem Gemeinderat, bei Behörden und sonstigen Stellen vertreten.
- Kinder und Jugendliche an allen sie betreffenden Entscheidungen gemäß § 8 Sozialgesetzbuch –Achstes Buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) und bei der Jugendhilfeplanung im Rahmen der im § 80 SGB VIII geregelten Planungsverantwortung beteiligen.
- Die Jugendpflege in kultureller Hinsicht und kulturelle Zwecke (Kunst) fördern.
- Die im Rahmen des § 2 i. V. m. §§ 11 und 13 SGB VIII übertragenen Leistungen der öffentlichen Jugendhilfe durchführen.

Dazu gehören:

- Die Einrichtungen des stja laufend den sich wandelnden Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen anpassen und den Mitgliedern sowie freien Jugendinitiativen zur Verfügung stellen.
- Eine geschlechtsbewusste Kinder- und Jugendarbeit koordinieren und durch eine geschlechtsspezifische und parteiliche Mädchen- und Jungenarbeit fördern.
- Die Kinder- und Jugendarbeit in Karlsruhe koordinieren.
- Den Kindern und Jugendlichen Räume und Einrichtungen zur Verfügung stellen.
- Kinder- und Jugendarbeit personell und finanziell im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel und nach fachlicher Notwendigkeit absichern.
- Kindern und Jugendlichen sinnvolle und altersgemäße Freizeit- und Ferienmaßnahmen ermöglichen.

§ 4 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Der stja ermöglicht Kindern und Jugendlichen die politische Teilhabe an den sie betreffenden Belangen. Neben der Beteiligung in der alltäglichen Arbeit des stja führt er Veranstaltungen und Maßnahmen durch, die sich in Form und Inhalt an der Lebenswelt und den Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen orientieren.

§ 5 Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft im stja ist freiwillig, sie verpflichtet zur Mitarbeit im stja.
- 2) Mitglied kann jede Kinder- und Jugendorganisation im Stadtgebiet von Karlsruhe werden, die sich mit Kinder- und Jugendarbeit im Sinne der §§ 11 und 12 SGB VIII beschäftigt.
- 3) Für Kinder- und Jugendorganisationen, die einem Erwachsenenverband angehören, muss das Recht auf Selbstorganisation und auf Eigenständigkeit gewährleistet sein. Dies ist in der Satzung des Erwachsenenverbandes entsprechend zu regeln.
- 4) Organisationen, die im Ring Politischer Jugend (RPJ) zusammengefasst sind, können Mitglied werden. Aus der Mitgliedschaft können keine finanziellen Forderungen an den stja abgeleitet werden.
- 5) Ist im Folgenden von Mitgliedsverbänden die Rede, sind damit alle Mitgliedsorganisationen gemeint.

§ 6 Aufnahme neuer Mitglieder

- 1) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den stja zu richten und bei dessen Geschäftsstelle einzureichen.
- 2) Dem Antrag sind beizufügen:
 - eine Kopie der Satzung oder Ordnung der antragstellenden Organisation;

- bei Kinder- und Jugendorganisationen, die einem Erwachsenenverband angehören, auch eine Kopie dessen Satzung oder Ordnung;
- bei eingetragenen Vereinen ein Vereinsregisterauszug;
- ein ausführlicher Bericht über die Ziele und bisherigen Aktivitäten im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit;
- eine Liste mit Namen, Adressen, Alter und Unterschrift aller Mitglieder der antragstellenden Organisation, die unter 27 Jahre alt sind und in Karlsruhe wohnen.

Für die Aufnahme als Mitglied im stja mit erweitertem Stimmrecht gemäß § 10 Abs. 2 ist außerdem eine Kopie des Bescheids über die Anerkennung als freier Träger der Kinder- und Jugendhilfe gemäß §§ 74 und 75 SGB VIII vorzulegen.

- 3) Die Vollversammlung beschließt die Aufnahme neuer Mitglieder, sie beschließt auch über das erweiterte Stimmrecht.
- 4) Das neue Mitglied ist nach erfolgtem Aufnahmebeschluss in der darauffolgenden Vollversammlung stimmberechtigt.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im stja endet:

- a) durch Austritt. Der Austritt eines Mitglieds kann jederzeit mit sofortiger Wirkung erfolgen. Er muss schriftlich erklärt werden.
- b) wenn sich das Mitglied im Stadtkreis Karlsruhe aufgelöst hat.

c) durch Ausschluss:

- Die Vollversammlung kann ein Mitglied nach Anhörung auf Antrag eines anderen Mitglieds ausschließen, wenn hinsichtlich des auszuschließenden Mitglieds berechtigte Gründe vorliegen, die eine weitere Zusammenarbeit mit ihm nicht mehr gestatten.

- Auf Antrag eines Mitglieds oder eines Organs des stja kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn dessen Stimmberechtigte in drei aufeinanderfolgenden Vollversammlungen unentschuldigt gefehlt haben. Dem auszuschließenden Mitglied muss die Möglichkeit einer Stellungnahme gegeben werden.

Ein Antrag auf erneute Mitgliedschaft kann nicht vor Ablauf eines Jahres gestellt werden.

§ 7 a Ruhende Mitgliedschaft

- 1) Das Ruhen der Mitgliedschaft kann auf Antrag des Mitglieds oder eines Organs des stja von der Vollversammlung beschlossen werden. Ein Organ des stja kann den Antrag nur dann stellen, wenn die Stimmberechtigten des Mitglieds in drei aufeinanderfolgenden Vollversammlungen unentschuldigt gefehlt haben und dem Mitglied die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben wurde. Der Beschluss über das Ruhen der Mitgliedschaft ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

- 2) Das Ruhen der Mitgliedschaft gilt für mindestens ein und höchstens 4 Jahre.

- 3) Während des Ruhens der Mitgliedschaft ist das Mitglied nicht stimmberechtigt und hat keinen Anspruch auf Zuschüsse, die vom stja verteilt werden. Das Mitglied wird weiterhin über die Aktivitäten des stja informiert, hat das Recht an Sitzungen und Versammlungen beratend teilzunehmen und bleibt in allen Publikationen des stja aufgeführt.
- 4) Das Mitglied kann einen Antrag auf Wiederherstellung des vorherigen Status frühestens nach Ablauf eines Jahres stellen, wenn die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft und gegebenenfalls das erweiterte Stimmrecht vorliegen. Die Vollversammlung entscheidet über den Antrag. Bei Ablehnung des Antrags kann ein neuer Antrag frühestens nach einem Jahr gestellt werden.
- 5) Wird nach spätestens 4 Jahren kein Antrag auf Wiederherstellung des vorherigen Status gestellt oder sind die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht erfüllt, wird das Mitglied durch Beschluss der Vollversammlung ausgeschlossen.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

Ein Mitgliedsbeitrag wird nicht erhoben.

§ 9 Organe

Die Organe des stja sind:

- die Vollversammlung (§ 10),
- der Vorstand (§ 13),
- die Revisorinnen und Revisoren (§ 14).

§ 10 Vollversammlung

- 1) Die Vollversammlung setzt sich zusammen aus:
 - den Stimmberechtigten der Mitgliedsverbände,
 - den Vorstandsmitgliedern
 - den Jugendvertretungen der Kinder- und Jugendhäuser des stja

- 2) Alle Mitgliedsverbände haben eine Stimme. Mitgliedsverbände mit einem erweiterten Stimmrecht im Sinne von § 6 Absatz 2 Satz 2 haben Stimmen nach folgendem Schlüssel:
 - bis 200 Mitglieder eine Stimme
 - 201– 1500 Mitglieder zwei Stimmen
 - 1501 – 5500 Mitglieder drei Stimmen
 - 5501 – 9500 Mitglieder vier Stimmen
 - 9501 – 13500 Mitglieder fünf Stimmen
 - ab 13501 Mitglieder sechs Stimmen

Maßgeblich ist die Anzahl der Mitglieder der Mitgliedsverbände unter 27 Jahren, die ihren Wohnsitz im Stadtgebiet Karlsruhe haben. Stichtag für die Anzahl der Mitglieder ist der 31.12. des Vorjahres. Die Mitgliedsverbände sollen bei der Wahl ihrer Stimmberechtigten eine geschlechterparitätische Besetzung anstreben. Das Höchstalter sollte 40 Jahre nicht übersteigen. Die Stimmberechtigten und ihre Stellvertretungen sind der Geschäftsstelle des stja in Textform zu benennen.

- 3) Organisationen, die im Ring politischer Jugend zusammengefasst sind, haben immer nur eine Stimme unabhängig von ihrer Mitgliederzahl.

- 4) Vorstandsmitglieder erhalten ein eigenes Stimmrecht. Dieses kann erst nach Abschluss der Vorstandswahlen ausgeübt werden.

- 5) Die Kinder- und Jugendhäuser des stja, in denen Jugendvertretungen bestehen, entsenden eine Vertreterin oder einen Vertreter ohne Stimmrecht in die Vollversammlung.
- 6) Vertreterinnen und Vertreter von Behörden, Organisationen und Einrichtungen des stja wie auch Einzelpersonen, die an der Kinder- und Jugendarbeit besonderes Interesse zeigen, können als beratende Mitglieder zur Vollversammlung des stja eingeladen werden.
- 7) Die gesamtstädtische Karlsruher Schülerversammlung, die als beratendes Mitglied in der Vollversammlung des stja bestätigt wurde, erhält ein Sonderstimmrecht mit einer Stimme.

§ 11 Aufgaben der Vollversammlung

Dies sind insbesondere:

- die Beschlussfassung über die Satzung und über die Auflösung des stja,
- die Wahl des Vorstandes und der Revisorinnen und Revisoren,
- Wahl der Vorschläge für die Sitze des stja in den gemeinderätlichen Ausschüssen,
- die Beratung des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes und des Revisionsberichts ,
- die Beschlussfassung über den Finanzplan und die Genehmigung der Jahresabschlussrechnung,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Beschlussfassung über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern und beratenden Mitgliedern ,
- die Beschlussfassung über gestellte Anträge.

§ 12 Verfahren bei der Vollversammlung

- 1) Die Vollversammlung wird von der oder dem Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mindestens drei Wochen vorher in Textform einberufen. Sie ist nach Notwendigkeit, mindestens jedoch zweimal im Jahr, einzuberufen. Auf Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe oder auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen der Revisorinnen und Revisoren ist eine Vollversammlung innerhalb von drei Wochen einzuberufen. Die Vollversammlung wird von der oder dem Vorsitzenden geleitet.
- 2) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit lädt die oder der Vorsitzende innerhalb von 4 Wochen ordnungsgemäß zu einer zweiten Vollversammlung mit gleicher Tagesordnung ein. Diese ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist in der Einladung hinzuweisen.
- 3) Alle Beschlüsse werden, sofern die Satzung nichts anderes vorsieht, mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Stimmenhäufung ist nicht zulässig. Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handzeichen; auf Antrag muss geheime Abstimmung erfolgen. Personalwahlen sind geheim durchzuführen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 4) Beschlüsse über die Aufnahme neuer Mitglieder, das erweiterte Stimmrecht, das Ruhen der Mitgliedschaft und den Ausschluss aus dem Verein erfordern die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

- 5) Bei Satzungsänderungen und zum Beschluss über die Auflösung des stja ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Anträge von Satzungsänderungen und zur Auflösung des stja müssen in einer frist- und formgerechten Einladung angekündigt werden.
- 6) Anträge von Mitgliedern, über die in der Vollversammlung entschieden werden soll, sind mindestens eine Woche vor der Vollversammlung in der Geschäftsstelle des stja einzureichen. Initiativanträge sind zulässig, wenn sie von mindestens 5 Stimmberechtigten von mindestens zwei Mitgliedern gestellt wurden.
- 7) Über den Verlauf der Vollversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von der oder dem Vorsitzenden auf seine Richtigkeit bestätigt werden muss. Das Protokoll wird allen Mitgliedern und den Stimmberechtigten innerhalb von acht Wochen zugesandt. Es gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von drei Wochen nach Zugang schriftlicher Einspruch beim Vorstand erhoben wird. Über Einsprüche entscheidet der Vorstand, bei Widerspruch gegen dessen Entscheidung die nächste Vollversammlung.
- 8) Die Vollversammlungen sind öffentlich. Auf Beschluss der Vollversammlung kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

§ 13 Vorstand

- 1) Der Vorstand setzt sich zusammen wie folgt:
 - der oder die Vorsitzende
 - die Stellvertreterin oder der Stellvertreter
 - die Schatzmeisterin oder der Schatzmeister
 - zwei bis sechs weitere Vorstandsmitglieder
 - der Leiter/ die Leiterin des Jugendamtes bzw. dessen oder deren Stellvertretung.

Eine geschlechterparitätische Besetzung des Vorstandes ist anzustreben.

- 2) Dem Vorstand müssen mindestens 4 Personen aus dem Kreis der Stimmberechtigten angehören; es müssen mindestens 4 Mitgliedsverbände im Vorstand vertreten sein. Aus einem Mitgliedsverband dürfen dem Vorstand höchstens 2 Personen angehören. Hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können während ihres Beschäftigungsverhältnisses beim stja kein Vorstandsamt ausüben.
- 3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die oder der Vorsitzende, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter und die Schatzmeisterin oder der Schatzmeister. Es besteht Einzelvertretungsbefugnis. Im Innenverhältnis gilt jedoch, dass die Stellvertreterin oder der Stellvertreter nur im Falle einer Verhinderung der oder des Vorsitzenden und die Schatzmeisterin oder der Schatzmeister nur bei Verhinderung der oder des Vorsitzenden und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters zur Vertretung berufen ist.
- 4) Die zu wählenden Vorstandsmitglieder werden mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gewählt. Die oder der Vorsitzende, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter und die Schatzmeisterin oder der Schatzmeister werden in getrennten Wahlgängen gewählt. Sind mehr als zwei Wahlgänge nötig, entscheidet im dritten Wahlgang die einfache Mehrheit.
- 5) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Sie endet mit der Wahl eines neuen Vorstandes. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes im Sinne von Absatz 3 vor Ablauf der Amtszeit aus, so ist bei der nächsten Vollversammlung, die innerhalb von drei Wochen einzuberufen ist, eine Nachwahl für den Rest der

Amtszeit vorzunehmen. Andere Mitglieder des Vorstands sind auf der nächsten Vollversammlung nach zu wählen.

- 6) Der Vorstand gibt sich im Rahmen der Satzung eine Geschäftsordnung, in der insbesondere die Aufgaben und Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder zu regeln sind und Beteiligungsmöglichkeiten an der strategischen Planung festzulegen sind.
- 7) Zwischen den Vollversammlungen trägt der Vorstand Sorge für die Erfüllung der in § 2 genannten Aufgaben und trifft die dazu notwendigen Beschlüsse.

§ 14 Revisorinnen und Revisoren

- 1) Die Revisorinnen und Revisoren prüfen die Einhaltung und Verwendung der Budgets im Sinne der Satzung. Sie kontrollieren die inhaltliche Umsetzung von jährlichen Rahmenplanungen und Richtlinienentscheidungen von Vollversammlung und Vorstand. Sie erstatten der Vollversammlung hierüber Bericht. Eine geschlechterparitätische Besetzung der Revisorinnen und Revisoren ist anzustreben.
- 2) Die Revisorinnen und Revisoren sind zu den Vorstandssitzungen einzuladen.
- 3) Die Vollversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten insgesamt drei Revisorinnen oder Revisoren. Sind mehr als zwei Wahlgänge nötig, entscheidet im dritten Wahlgang die einfache Mehrheit. Die drei Revisorinnen oder Revisoren müssen unterschiedlichen Mitgliedsverbänden und dürfen nicht denselben Verbänden wie den vertretungsberechtigten

Vorstandsmitgliedern angehören. Hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können während ihres Beschäftigungsverhältnisses beim stja das Revisionsamt nicht ausüben.

- 4) Scheidet eine Revisorin oder ein Revisor vor Ablauf der Amtszeit aus, so ist bei der nächsten Vollversammlung eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit vorzunehmen.

§ 15 Geschäftsführung

Die Geschäfte des stja führt eine Geschäftsführerin oder ein Geschäftsführer entsprechend der Organisations- und Führungsanweisung des Vorstandes. Die Besetzung der Stelle der Geschäftsführung erfolgt im Einvernehmen mit der Stadt Karlsruhe.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verabschiedung durch die Vollversammlung in Kraft.